

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tuniberggruppe"**

vom 20. Dezember 1988  
in der Fassung der Satzungen vom 15. März 1990  
und vom 25. Mai 1993

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Tuniberggruppe in der Sitzung am 20. Dezember 1988 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Breisach für die Ortsteile Oberrimsingen und Niederrimsingen, die Stadt Freiburg i. Br. für die Ortsteile Munzingen, Opfingen, Tiengen und Waltershofen sowie die Gemeinde Schallstadt für den Ortsteil Mengen bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"Wasserversorgungsverband Tuniberggruppe".

(2) Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br., Ortsteil Munzingen.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der in § 1 genannten Ortsteile der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Wasserversorgung der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet zu gewährleisten und wirtschaftlich zu betreiben.
- (2) Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder ist zugelassen, soweit der Verbandszweck nicht gefährdet wird.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 5

Verbandsanlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, baut, betreibt und unterhält der Zweckverband gemeinsame Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen (Verbandsanlagen).
- (2) Verbandsanlagen sind:
  1. Die Pumphäuser mit sämtlichen maschinellen und elektrischen Einrichtungen, die Tiefbrunnen in den Wasserschutzgebieten,
  2. sämtliche Hochbehälter im Verbandsgebiet,
  3. die Zuleitungen von den Tiefbrunnen einschließlich aller Wassermeßeinrichtungen zu den Hochbehältern oder Ortsnetzen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Anlagen sind aus dem Übersichtsplan des Ingenieurbüros Bott vom 20. Dezember 1988 ersichtlich.
- (4) Alle übrigen Wasserversorgungseinrichtungen im Verbandsgebiet sind keine Verbandsanlagen, sondern werden von den Verbandsmitgliedern selbst bzw. für die Stadt Freiburg i. Br. von der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG erstellt und unterhalten.
- (5) Die Zuleitung vom Hochbehälter Grümling auf der Gemarkung Breisach- Niederrimsingen zu den Siedlerstellen auf der Gemarkung Freiburg-Opfingen wird von der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG für die Stadt Freiburg i. Br. unterhalten.

## **II. Verbandsverfassung und Verwaltung**

### **§ 6**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 7**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, nach dieser Satzung oder aufgrund besonderer Zuweisung durch die Verbandsversammlung zuständig ist. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br., den Bürgermeistern der Stadt Breisach und der Gemeinde Schallstadt sowie vier weiteren Vertretern der Stadt Freiburg i. Br., zwei weiteren Vertretern der Stadt Breisach und einem weiteren Vertreter der Gemeinde Schallstadt als Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzugeben.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Jährlich müssen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muß zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (5) Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er übt das Hausrecht aus.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- (7) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (8) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab und faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer und mindestens einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

### Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtszeit gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der Versammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluß der Versammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

### **III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs**

#### § 11

#### Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeindlichen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

#### § 12

#### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die ungedeckten Ausgaben des Vermögensplans werden entsprechend der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet umgelegt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Fortschreibung vom 30. Juni des dem Baubeginn bzw. der Anschaffung vorangehenden Jahres.
- (3) Die ungedeckten Ausgaben des Erfolgsplans werden entsprechend dem jährlichen W-

asserbezug umgelegt.

- (4) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband Abschlagszahlungen auf die nach Abs. 2 und 3 zu erbringenden Umlagen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind in vier Raten jeweils bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres zu entrichten.

### § 13

#### Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung des Zweckverbandes gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. dem 3. Teil der Gemeindeordnung und § 1 der Gemeindeprüfungsordnung ist im Wege der Verwaltungsleihe dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiburg i. Br. übertragen.

## IV. Sonstiges

### § 14

#### Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten bedient.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

### § 15

#### Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Rechnungsführer sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch Satzung geregelt.

### § 16

#### Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Badischen

Zeitung.

§ 17

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder können nur durch eine Änderung der Verbandssatzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Ein Verbandsmitglied darf nicht gegen seinen Willen ausgeschlossen werden. Die Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes muß schriftlich erfolgen.
- (2) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied muß die Umlagen nach § 12 Abs. 1 und 2 bis zu seinem Ausscheiden leisten. Es muß ferner, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, auch die Umlagen anteilig leisten, die auf Beschlüssen beruhen, die vor dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds von der Verbandsversammlung gefaßt worden sind.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl im Verbandsgebiet über. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.
- (4) Hauptamtliche Bedienstete des Zweckverbandes werden bei seiner Auflösung von der Stadt Freiburg i. Br. übernommen.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Versammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 8 Abs. 1 und 2 festgelegten Stimmzahl der Mitglieder beschlossen werden.

§ 20

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16. März 1978 in der Fassung der Änderungen vom 4. November 1982 sowie 19. November 1985 außer Kraft.

Öffentlich bekanntgemacht in der Badischen Zeitung vom 5./6.1.1989.

Die Änderungssatzung vom 25.5.1993 ist öffentlich bekanntgemacht in der Badischen Zeitung vom 21.6.1993.